

Novellierung Städtebauförderungsrichtlinien Schleswig-Holstein (Neu: StBauFR SH 2026)

Überblick über die wesentlichen Änderungen (Stand: 12.03.2025)

A. Übergeordnete Ziele

- Weiterentwicklung der Städtebauförderung in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung der umfangreichen Änderungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zwischen Bund und Ländern
- Verfahrensvereinfachungen und Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden

B. Wesentliche Änderungen der StBauFR SH 2015

Anpassung an die neuen Programme und Programmstrategien

Aufnahme der programmspezifischen Anforderungen der geänderten Programmstruktur der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung unter Berücksichtigung der einzelnen Programmstrategien.

Begrenzung der Förderdauer einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Die Förderdauer einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird auf 10 Jahre begrenzt, mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere 5 Jahre. Die Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in die Städtebauförderung orientiert sich an der Förderdauer. Hiermit wird den Vorgaben der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung Rechnung getragen.

Änderung des Zeitpunktes der erstmaligen Aufnahme in die Städtebauförderung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Städtebauförderung ist zukünftig eine bestehende städtebauliche Planung der Gemeinde für ihre städtebauliche Gesamtmaßnahme. Damit kann eine Gemeinde nach der Aufnahme in die Städtebauförderung unmittelbar mit der Umsetzung der einzelnen (baulichen) Maßnahmen beginnen. Dies korrespondiert mit der Begrenzung der Förderdauer.

Optimierung / Konzentration der Fördertatbestände

Die Anzahl und Ausgestaltung der Fördertatbestände wird im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der Städtebauförderungsmittel konzentriert. Nachfolgend sind wesentliche Änderungen dargestellt:

Weitere Betonung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

- Neu: Die Gemeinden können nach eigenen Grundsätzen bis zu 50.000 Euro Städtebauförderungsmittel jährlich für kleinteilige Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt einsetzen (sog. Klimafonds).
- Erweiterung der Fördermöglichkeit von Erschließungsanlagen für Maßnahmen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und zur Stärkung der biologischen Vielfalt
- Umfassendere Förderung von Maßnahmen zur Bodenentsiegelung und zur Schaffung von Freiflächen.
- Stärkung des nicht motorisierten Individualverkehrs.
- Verpflichtung zur Umsetzung von mindestens zwei Klimamaßnahmen je Zuwendungszeitraum gemäß Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung.

Neuausrichtung der Förderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- Bisherige Differenzierung der Fördermöglichkeiten nach einzelnen Förderprogrammen entfällt: Einheitliche Fördermöglichkeiten in jedem Förderprogramm.
- Stärkung der Förderung der sozialen und kulturellen Versorgung der Bevölkerung (auch über das Fördergebiet hinaus) unter Berücksichtigung des Fördermittelbudgets entsprechend den einzelnen Programmstrategien in der Städtebauförderung: Ausweitung der Fördermöglichkeiten, Einführung von Förderobergrenzen, Verzicht auf die Förderung von Neu- und Umbauten von Gebäuden, die der verwaltungsmäßigen Versorgung der Bevölkerung dienen (förderfähig bleibt z. B. die energetische Sanierung oder Fassadensanierung bestehender verwaltungsmäßiger Einrichtungen als Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme bei städtebaulichen Missständen).

Stärkung der Baukultur

- Neu: Förderung von Gestaltungsbeiräten.
- Erhöhter Fördermitteleinsatz für Denkmale und Gebäude mit besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie für die Durchführung von Wettbewerben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Einführung von Förderobergrenzen/-pauschalen

Zur Verfahrensvereinfachung und im Sinne der Planungssicherheit für die Gemeinden werden Förderobergrenzen und -pauschalen eingeführt für

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Mehrkosten

Straffung und Optimierung des Förderverfahrens*Streichung von Zustimmungsvorbehalten*

Gesonderte Zustimmungsvorbehalte verbleiben zukünftig nur für maßgebliche Förderentscheidungen wie die Festlegung des Fördergebiets oder komplexe und kostenintensive Baumaßnahmen wie die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen oder die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Verzicht auf bestimmte Konzepte als Fördervoraussetzung

Die Verpflichtung zur Erarbeitung und Vorlage bestimmter Konzepte (z.B. Zukunftskonzepte Daseinsvorsorge, gebietsbezogene Konzepte zum Abbau von Barrieren, gebietsbezogene künstlerische Konzepte für Kunst im öffentlichen Raum, Einzelhandelskonzepte) entfällt.

Verfahrensvereinfachung bei Hochbaumaßnahmen

Die Verpflichtung, bei Hochbaumaßnahmen ab 3 Mio. Euro einen hochbaulichen Planungswettbewerb durchzuführen, entfällt. Die Gemeinde kann frei entscheiden, ob ein hochbaulicher Planungswettbewerb durchgeführt wird. Der Wettbewerb kann weiterhin aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

Anpassung an Änderungen der VV/VV-K zu § 44 LHO

Die Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen werden unverändert für die Städtebauförderung übernommen.

Digitalisierung

Sämtliche Unterlagen sind elektronisch zu übermitteln.

Überleitungsbestimmungen

Ergänzend zu den StBauFR SH 2026 werden Überleitungsbestimmungen erarbeitet, um die bisherigen Planungen der Städtebauförderungsgemeinden angemessen zu berücksichtigen.